

RS Vwgh 1991/9/23 91/10/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1991

Index

L81503 Umweltschutz Niederösterreich

L81513 Umweltanwalt Niederösterreich

L81515 Umweltanwalt Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §2 Abs1;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §3;

UmweltanwaltschaftsG Slbg §4;

UmweltschutzG NÖ 1984 §11 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Ein Rechtsanspruch oder ein rechtliches Interesse an einer bestimmten Entscheidung in der jeweiligen Sache ist der Salzburger Landesumweltanwaltschaft durch das Gesetz nicht eingeräumt. Sie besitzt keine eigene, gegen den Staat - als Träger der Hoheitsgewalt gerichtete - Interessenosphäre. Die Salzburger Landesumweltanwaltschaft hat somit in den betreffenden Verwaltungsverfahren bloß die Stellung einer Formalpartei oder Legalpartei zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Die Rechtsstellung der Salzburger Landesumweltanwaltschaft ist insoweit mit jener der NÖ Umweltanwaltschaft vergleichbar

(Hinweis E 29.2.1988, 87/10/0011, Slg 12662 A/1988). Ihr fehlt so wie jener, was die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung in Ansehung der für den Umweltschutz relevanten materiellrechtlichen Bestimmungen anlangt, ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl dazu auch Moosbauer, Die Rechtsstellung des Landesumweltanwaltes, ÖGZ 12/1989, Seite 8).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991100193.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at